



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 13. Juni 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 22

1) Übersetzungshilfen für Apotheken der PZ und DAZ auf ukrainisch und russisch

Immer mehr Menschen kommen aus der Ukraine in Deutschland an und müssen medizinisch versorgt werden. Allerdings spricht der große Teil des Apothekenpersonals weder russisch noch ukrainisch, die Neankömmlinge wiederum sind in den allermeisten Fällen der deutschen und oft auch nicht der englischen Sprache mächtig.

DAZ und PZ haben bereits im März 2022 pharmazeutische Übersetzungshilfen und Fragebögen für die Apotheke zum Download veröffentlicht, um die Kommunikation mit ukrainischen Geflüchteten in der Apotheke zu erleichtern:

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2022/03/17/pharmazeutische-beratungshilfe-auf-ukrainisch-und-russisch>,

<https://www.pharmazeutische-zeitung.de/uebersetzungshilfe-fuer-apotheken-132260/>

Im Gesundheitsbereich gibt es bereits Hilfen für Geflüchtete, die ausschließlich Ukrainisch sprechen. So finden sich etwa auf der Website der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de) Videos in ukrainischer Sprache zum Thema »Schutz vor dem Coronavirus«. Zudem informiert die BZgA, dass das Nationale Zentrum Frühe Hilfen eine Übersicht zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten auf Ukrainisch erstellt hat. Die Auflistung auf der Website www.elternsein.info enthält neben Angeboten in ukrainischer Sprache auch Informationen in den Sprachen Deutsch, Russisch und Englisch.

Fehlende gemeinsame Sprachkenntnisse erschweren häufig auch die Verständigung in Apotheken mit Patienten über Krankheitssymptome, Arzneimittel und Einnahmehinweise. Mit Unterstützung einer Apothekerin und einer Übersetzerin hat die PZ zwei doppelseitige Fragebögen als Beratungshilfe entwickelt – einer Deutsch-Ukrainisch, der andere Deutsch-Russisch, die wir hier in Anlage beifügen.

Die DAZ hat für Sie eine Beratungshilfe erstellt, die über leicht verständliche Piktogramme verfügt und in deutscher, englischer, französischer, arabischer, persischer, russischer und ukrainischer Sprache die jeweilige Bedeutung erläutert. Auch diese fügen wir in Anlage bei.

2) Affenpocken: Versorgung mit Impfstoff

In Deutschland sind im Mai 2022 erstmals Fälle von Affenpocken aufgetreten. In der EU ist der Pockenimpfstoff Imvanex® zugelassen, der auch zum Schutz vor Affenpocken eingesetzt werden kann.

Die STIKO hat einen Beschlussentwurf zur Impfung gegen Affenpocken vorgelegt. Vorbehaltlich der Rückmeldungen aus dem nun laufenden Stellungnahmeverfahren gibt die STIKO folgende Empfehlungen für Personen ab 18 Jahren mit dem Pockenimpfstoff Imvanex®:

- (1) Postexpositionsprophylaxe nach Affenpocken-Exposition
- (2) Indikationsimpfung für Personen mit einem erhöhten Expositions- und/oder Infektionsrisiko

Da der Impfstoff zunächst nur eingeschränkt verfügbar sein wird, empfiehlt die STIKO, bevorzugt exponierten Personen eine Postexpositions-Prophylaxe anzubieten. Die Grundimmunisierung sollte mit 2 Impfstoffdosen in einem Abstand von ≥ 28 Tagen erfolgen (subkutane Applikation). Bei Personen, die in der Vergangenheit bereits gegen Pocken geimpft wurden, reicht eine 1-malige Impfstoffgabe aus.

Deutschland hat 40 000 Impfstoffdosen bestellt, die jedoch nach Informationen des BMG wahrscheinlich nicht über den normalen Vertriebsweg (pharmazeutischer Großhandel, Apotheke) zu beziehen sein werden.

Der Impfstoff wird zunächst an ein zentrales Lager des Bundes geliefert und soll über die Länder verteilt werden. Genauere Informationen dazu sind im Moment noch nicht bekannt.

3) Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung

Die STIKO hat am 24.05.2022 ihre Empfehlungen zum Umgang mit Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, überarbeitet.

Die STIKO geht davon aus, dass eine durchgemachte SARS-CoV-2-Infektion nicht ausreicht, um eine spätere COVID-19-Erkrankung zu verhindern.

Ein solider Schutz vor einer schweren Erkrankung kann, nach Empfehlung der STIKO, nur durch eine 3-malige Impfung oder durch eine Kombination von natürlicher Infektion und Impfung erreicht werden. Zwischen den Ereignissen muss jedoch einheitlicher Mindestabstand bestehen.

Die 20. Aktualisierung der STIKO-Impfempfehlung ist bei der Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in Apotheken zu berücksichtigen. Die SOP „Beurteilung der Eignung des Patienten in Bezug auf die COVID-19-Schutzimpfung gemäß STIKO-Empfehlung“ wurde entsprechend aktualisiert und steht unter www.apothekerkammer-bremen.de zur Verfügung.

4) Nochmals Verpackungsgesetz – Hilfreiche Informationen

Registrierungspflicht trotz Sonderregelung: Die Novelle des Verpackungsgesetzes zum 1. Juli 2022 hat auch direkte Auswirkungen auf Apotheker:innen und weitere Unternehmen, die in ihren Betrieben sogenannte Serviceverpackungen in Verkehr bringen. Darunter versteht man Verpackungen, die erst in der Verkaufsstätte vor Ort mit Waren befüllt werden, um die Übergabe an den Kunden zu ermöglichen. Typische Beispiele für Serviceverpackungen in der Apotheke sind u.a. Salbendöschen oder Tablettenblister, Tragetaschen oder -tüten aller Art usw.

Apotheker:innen, die Serviceverpackungen mit Ware befüllen und an ihre Kunden ausgeben, sind verpflichtet, bestimmte verpackungsrechtliche Pflichten zu erfüllen. Sie müssen sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und für die Entsorgung und das Recycling ihrer Serviceverpackungen bezahlen. Um ihren Systembeteiligungspflichten nachzukommen, können sie

von einer Sonderregelung Gebrauch machen und ihre unbefüllten Serviceverpackungen vorbeteiligt von ihrem Lieferanten oder Großhändler kaufen. In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt.

Wer sich für diese Variante entscheidet, muss nun bis zum 1. Juli 2022 auch im Verpackungsregister LUCID registriert sein. So sieht es die Novelle des Verpackungsgesetzes vor. Jeder Apotheker:in, der/die Serviceverpackungen in Verkehr bringt, ist nun verpflichtet, sich bis zu diesem Zeitpunkt zu registrieren – auch wenn die Serviceverpackungen vollständig vorbeteiligt erworben wurden. Bei Verstößen gilt ein automatisches Vertriebsverbot für die Waren, zudem drohen Bußgelder. Für Apotheker:innen, die sich gegen den ausschließlich vorbeteiligten Kauf entscheiden oder noch weitere Verpackungen wie Verkaufs- und Versandverpackungen in Verkehr bringen, ändert sich nichts. Sie müssen weiterhin alle verpackungsrechtlichen Pflichten selbst erfüllen.

Der Erklärfilm zur Änderungsregistrierung wird voraussichtlich Anfang der übernächsten Woche fertiggestellt. Hilfreiche Informationen finden Sie auch dieser INFO-Mail als Anlage beigelegt.

Übrigens: Es gibt keine Anmelderegistrierung. Bevor die Registrierung losgehen kann, legt man zunächst einen sogenannten Login bestehend aus E-Mail-Adresse und Passwort an. Danach erfolgt die Registrierung im Verpackungsregister LUCID. Wer schon registriert ist, loggt sich mit seinen Zugangsdaten in das Verpackungsregister LUCID ein und vervollständigt die bestehende Registrierung um die noch fehlenden Bestandteile, bspw. um die Angabe der Verpackungsarten, die man in Verkehr bringt oder die Angabe zum vorbeteiligten Kauf der unbefüllten Serviceverpackungen.

5) Personalisierter E-Mail-Versand

Wie Sie sicher zwischenzeitlich mitbekommen haben, haben wir seit Beginn des Jahres eine neue Verwaltungssoftware. Diese ermöglicht es uns auch, personalisierte E-Mails zu versenden. Für den Versand der Umsatzsteuermeldungen entsprechend der Beitragsstaffel für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 haben wir hiervon am vergangenen Donnerstag erstmalig Gebrauch gemacht. So haben alle Apothekenleiter eine persönliche E-Mail erhalten. Sofern Sie das Formular für die Umsatzmeldung nicht per E-Mail erhalten haben, melden Sie sich bitte noch einmal bei uns.

Die Möglichkeit des personalisierten E-Mail-Versands möchten wir gerne ausweiten. Da wir somit individualisierte Informationen schicken, stellt sich die Frage, an welche E-Mail-Adresse wir diese Informationen schicken sollen. Wir haben festgestellt, dass wir zum Großteil allgemeine E-Mail-Adressen hinterlegt haben. Daher bitten wir insbesondere die Apothekenleiter, uns für diesen Zweck eine persönliche E-Mail-Adresse zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus